

# Allgemeine Mietbedingungen

der Firma DLSC Veranstaltungstechnik Reutlingen Oliver Satzger, Stand 01.11.2013

- § 01 Diese Mietbedingungen gelten ergänzend zu den individuellen Absprachen betreffend Mietobjekt, Mietdauer, Miete etc. welche sich aus dem Mietschein ergeben.
- § 02 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übernahme zu untersuchen und technische oder optische Mängel und Schäden im Übergabeprotokoll festzuhalten. Der Vermieter ist auf Verlangen des Mieters bereit, die technische Funktionsfähigkeit des Mietobjektes vorzuführen.
- § 03 Das Mietobjekt ist vom Mieter auf eigene Kosten und eigene Gefahr beim Vermieter abzuholen und bei Ende der Mietzeit wieder anzuliefern; auch die Montage hat der Mieter grundsätzlich auf eigene Kosten und eigene Gefahr durchzuführen.  
Ein etwaiger Transport oder die Montage durch den Vermieter bedürfen der gesonderten Vereinbarung und erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Vermieter behält sich vor, das Mietobjekt gegen ein anderes für die Zwecke des Mieters in gleicher Weise geeignetes Ersatzmietobjekt, auszutauschen.
- § 04 Das Mietobjekt ist für die im Mietschein ausgewiesene Dauer vermietet. Eine stillschweigende Verlängerung der Mietzeit gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen. Im Falle der verspäteten Rückgabe schuldet der Mieter als Nutzungsentschädigung je Kalendertag den Tagessatz, welcher sich aus dem Mietschein ergibt oder errechnet; jede angefangenen 24 Stunden zählen als voller Tag.  
Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- § 05 Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Vermieter unbestritten oder von ihm anerkannt sind.
- § 06 Der Vermieter steht nicht dafür ein, dass sich das Mietobjekt für die vom Mieter angestrebten Zwecke eignet. Der Mieter hat selbst die räumlichen und ggf. rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Mietobjekt aufgebaut und genutzt werden kann. Besondere Eigenschaften des Mietobjekts gelten im Zweifel nur dann als vereinbart, wenn sie im Mietschein ausdrücklich festgehalten sind.  
Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Mängel am Mietobjekt, die auf übermäßiger Abnutzung, auf nachlässiger Behandlung durch den Mieter oder Dritte, z.B. Nichtbefolgung von Montage- Betriebs- Wartungs- oder ähnlichen Anweisungen, auf Witterungs- oder ähnlichen äußeren Einflüssen oder auf eigenen Maßnahmen des Mieters beruhen, sofern diese Umstände nicht vom Vermieter selbst zu vertreten sind.
- § 07 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt stets pfleglich zu behandeln und geschützt gegen äußere Einflüsse zu verwahren.  
Etwaige Montage-, Betriebs- und Wartungshinweise sind zu beachten. Er hat Beschädigungen oder festgestellte Mängel des Mietobjekts dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Mietobjekt darf weder vom Mieter noch von dritten Personen geöffnet oder repariert werden; etwaige Reparaturarbeiten sind vielmehr ausschließlich durch den Vermieter oder von diesem beauftragte Personen durchzuführen.  
Der Mieter haftet für sämtliche durch ihn oder in seinem Gefahrenbereich verursachte Schäden am Mietobjekt.  
Für die Dauer der Reparatur sowie im Falle eines Verlustes für die Dauer bis zur Ersatzbeschaffung hat der Mieter die Miete weiter zu zahlen; dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- § 08 Der Mieter hat das Mietobjekt am Ende der Mietzeit kostenfrei und in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.  
Eine etwaige Kautions wird dem Mieter unter Verrechnung der Ansprüche des Vermieters bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstattet.  
Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Verzinsung der Kautions. Eine eventuelle Forderung des Vermieters ist nicht auf die Höhe der Kautions begrenzt.
- § 09 Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Mieter vom Mietobjekt einen unsachgemäßen Gebrauch macht oder das Mietobjekt ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt oder wenn der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät oder das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück gibt.  
Liefert der Mieter bei Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt nicht beim Vermieter ab oder kündigt der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Mieters das Mietobjekt abzuholen.
- § 10 Soweit sich aus diesen Bedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters jedweder Art und aus jedweden Rechtsgründen, (im Folgenden insgesamt „Schadensersatzansprüche“) ausgeschlossen.  
Der Vermieter haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.  
Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden  
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, vom Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen,  
- für welche der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet oder  
- die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.  
Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, vom Vermieter zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln vor. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder die Schäden aus der mindestens fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.  
Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Mit der Auftragserteilung bzw. Reservierung der einzelnen Mietgegenstände durch den Mieter, kann der Vermieter die für diesen Zeitraum reservierten Geräte nicht mehr an andere Mieter vermieten. Sollte der Mieter aus irgendwelchen Gründen die Reservierung stornieren wollen, entstehen Kosten wie folgt:  
1. 50% Ausfallentschädigung der Gesamtsumme werden generell bei einer Absage fällig  
2. 75% Ausfallentschädigung der Gesamtsumme werden bei einer Absage ab dem 8. Kalendertag vor Abholung bzw. Aufbau fällig  
3. 100% Ausfallentschädigung der Gesamtsumme werden bei einer Absage ab dem 3. Kalendertag vor Abholung bzw. Aufbau fällig
- § 12 Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben im Zweifel nur Gültigkeit, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt werden.
- § 13 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand der Geschäftsitz des Vermieters; dieser ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Standort des Mietobjekts zu verklagen.  
Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.